

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen Index Daten

Version 8.2
Gültig ab 01.07.2024

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.4, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – BSDEX Daten
Version 1.1, 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Weitergehende Nutzung der Index-Daten	3
3	Kennzeichnung der Index-Daten bei der Distribution	3
4	Vergütung und Reporting	3

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 4 gelten ausschließlich für die Nutzung der Index-Daten.

(1.2) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 4 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

(1.3) Die besonderen Bestimmungen – Non-Display finden keine Anwendung. Eine Non-Display Informations-Nutzung ist bei den Index Daten – hier auch im Besonderen für verzögerte Daten – nicht zulässig.

2 Weitergehende Nutzung der Index-Daten

(2.1) Die Nutzung der Index-Daten durch Dritte, hierauf Finanzinstrumente zu emittieren, die auf die Indices oder auf Indexkomponenten basieren, ist mit den entsprechenden Indexherstellern ein Indexlizenzvertrag abzuschließen, der dann das Recht gewährt, entsprechende Finanzinstrumente zu emittieren, weiterzuverbreiten, schützen zu lassen, zu handeln und zu vermarkten.

(2.2) Sofern die Indizes oder Teile hiervon für den Handel (z.B. CFD-Handel), ein Handelssystem oder Dritten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden sollen, bedarf dies einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Boerse Stuttgart, die insbesondere die Nutzungsart, die Nutzungsvergütung und ein eventuelles MarketMaking durch die Indexanbieter regelt.

3 Kennzeichnung der Index-Daten bei der Distribution

(3.1) Die Boerse kennzeichnet die Index-Daten durch das Feld „SID Source“.

(3.2) Die Quellenangabe ist entsprechend anzupassen. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

4 Vergütung und Reporting

(4.1) Der Vertragspartner schuldet im Zusammenhang mit den Index Daten derzeit keine Vergütung. Die §§ 12 und 13 der Allgemeinen Bestimmungen finden keine Anwendung.

(4.2) Die Bestimmungen des § 14 Reporting der Allgemeinen Bestimmungen finden derzeit keine Anwendung.